

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen

Der Gemeinderat der Gemeinde Mildenaue hat am 27.09.2002 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstauefall, Auslagen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürger bei Wahlen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauefalls.
- (2) Fahrauslagen werden auf der Grundlage des geltenden Reisekostenrechts ersetzt.

§ 2 Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses 10,00 Euro.
- (2) Für einen Wahltag wird folgende Entschädigung gewährt:

1. Wahlvorsteher eines Wahlvorstandes und Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses	30,00 Euro
2. Schriftführer	25,00 Euro
3. Mitglieder der Wahlvorstände und Mitglieder des Gemeindewahlausschusses	20,00 Euro
4. Hilfskräfte	15,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Hinweis nach § 4, Abs. 4 und 5 der SächsGemO

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mildenau, 07.10.2002

Vogel
Bürgermeister

Siegel